



Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Rothenfelde am 12. September 2021

1. Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds.GVBl. Nr.3/2014 S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. Nr.19 S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBL Nr. 14/2017 S. 255).

2. Bekanntmachung des Wahltages der Direktwahl gemäß § 45 b NKWG

Nach § 1 der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Wahlen und allgemeinen Direktwahlen vom 31.10.2020 finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten einheitlich am 12. September 2021 statt (allgemeine Neuwahlen und allgemeine Direktwahlen), soweit sich aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) oder dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) nichts anderes ergibt.

Im Rahmen der vorgesehenen zeitlichen Angleichung der Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Räte) und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und der Hauptverwaltungsbeamten auf fünf Jahre richtet sich die Wahlzeit des amtierenden Hauptverwaltungsbeamten nach § 80 Abs. 3 Ziffer 3 NKWG. Hiernach richtet sich die Amtszeit für die Restdauer der damals laufenden (2011 bis 2016) und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten (2016 bis 2021).

Die Amtszeit des Bürgermeisters endet somit am 31.10.2021, so dass die Neuwahl der / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bad Rothenfelde gem. § 1 der oben genannten Verordnung zeitgleich mit der Wahl des Gemeinderates am 12. September stattfindet.

Für eine etwaige Stichwahl ist der 26.09.2021 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr. Das Wahlgebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde ist gemäß § 8 NKWG für die Stimmabgabe in 7 Wahlbezirke aufgeteilt.

3. Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 16 NKWG und § 32 Absatz 2 NKWO

Nach § 16 NKWG i.V.m. § 32 NKWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d i.V.m. § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Parteien, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie ihre Beteiligung entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 14.06.2021 bei der Landeswahlleiterin anzeigen, damit der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft feststellen kann.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis

Montag, den **26.07.2021** um **18.00 Uhr** bei der Gemeinde Bad Rothenfelde (Wahlamt), Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder nur einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. der NKWO hin.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem nach § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber sowie gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien/ Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (Die Linke)
Alternative für Deutschland (AfD)

Bad Rothenfelde, den 16.03.2021



Roland Hemsath
Gemeindewahlleiter

Aushang vom: 16.03.21

Aushang bis: